



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.

411

# EDICT,

Daß keine

gute grobe gold- und silberne

## Münz - Sorten

ausgefahren/  
noch

## schlechte fremde Münzen

bey

## Leib- und Lebens - Strafe eingebracht werden sollen.

De Dato Berlin / den 17ten Martii 1739.

---

Eslebe gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.



**F**r **F**riedrich **W**ilhelm /  
von Gottes Gnaden König in  
Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des  
Heil. Röm. Reichs Erzbischoffs und Churfürst / Souverainer  
Princ von Oranien Neuschaerl und Vallengin, in Geldern / zu  
Magdeburg / Cleve / Büllich / Berge / Stättin / Pommern / der  
Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu  
Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halber-  
stadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg / Ost-  
Friesland und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der  
Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen /  
Schwerin / Böhren und Lehdam / Herr zu Hohenstein / der  
Landt Kossack / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und  
Breda r. r.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen / das / obgleich unsere Durch-  
lauchtigste Vorfahren / Wir auch Allerhöchst Selbst durch verschiedene  
Edicta

Edicta de Dato den 18ten Martii 1685. vom 7ten Augusti 1690. und  
4ten April 1733. die Ausführe der guten groben Müng. Sorten aus  
Unseren Reichs. Landen und die Hercinschleppung auswärtiger geringhal-  
tigen Mängeln alles Ernstes verbotten haben / Wir dennoch in Erfahrung  
bringen / daß zum grösssten Schaden des gemeinen Wesens durch aller-  
hand heimliche Practiquen und Wege die guten und groben Mängeln aus dem  
Reiche sehr häufig sorggeführt / und dagegen schlechte fremde eingebracht / ja  
Scheide eben zu der Zeit solches von eigenmüßigen und gewinnlüßigen Buche-  
rern wieder die Reichs. Gesetze und Unsere Müng. Edicta strafbar unter-  
nommen werden / da Jhro Kayserliche Majestät mit Churfürsten / Fürsten  
und Ständen des Reichs in Berathschlagung begriffen sind / das so sehr in  
Verfall und Zerrüttung gerathene Müng. Wesen zu Beforderung der ge-  
meinen Wohlfahrt in bessere Ordnung zu bringen / and auf guten Fuß zu  
reguliren / weshalb denn auch Jhro Kayserliche Majestät bey Uns dahin  
angetragen haben / solchem Ubel in Unseren Reichs. Landen gemessenen  
Einhalt zu thun.

Wie Wir nun solches Allerhöchst Selbst vor nöthig und Unseren  
Landen ersprißlich zu seyn erachten: Als wiederholen Wir nicht allein  
hiermit anfangs gedachte von Uns und Unseren Durchläuchtigsten Vor-  
fahren emanirte Edicta und Befehle / sondern Wir ordnen / setzen und  
wollen auch hiermit / daß von nun an desto genauer jedermann auf solche  
gott. ehr. und gewissenlose Ausführer / Bucherer / Ripper und Wipper/  
sonderlich aber auf die reisenden Handels- und Fuhr. Leute bey den Pässen/  
Zoll- und Mann. Stetten steiffige Obacht halten / diejenigen / so darüber be-  
treten und ertappet werden / mit Wagen und Pferden gleich anhalten / sel-  
bige als Freveler und Ubertreter der Reichs. Gesetze sofort Unseren Re-  
gierungen auch Krieges- und Domainen- Cammern anzeigen / und ihnen der  
Proceß gemacht / auch dieselben nach dem Inhalt Unserer Edicta und Be-  
fehlen der Malversation an Hab und Guth / Ehre / Leib und Leben ohne  
Ansehen der Personen anderen zum Exempel und Abscheu gestraffet wer-  
den sollen.

Wir befehlen auch allen Unseren Regierungen / Krieges- und Domai-  
nen- Cammern / Magistraten in den Städten / Beamten auch anderen  
Gerichtes. Herren auf dem Lande / Officialibus Fisci, auch Post- und Zoll-  
Bedienten / insonderheit denen / so an Grenz. Steuen wohnen / hiedurch  
alles Ernstes und bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade / genaue  
Acht

Acht auf die Contravenienten zu haben / so bald sich ein gegründeter Verdacht äußert / gehörige Untersuchung anzustellen / und darunter Niemanden zu geheelen / sondern die Verbrecher so fort zu arretiren und zur Bestrafung anzuzeigen / als zu welchem Letztern auch jedermann / so bald ihm etwas von dergleichen verbotenen Ausführe des guten und Hercinschleppung schlechten Geldes fund wird / gehalten seyn / oder dafür nachdrücklich angesehen werden soll.

Und damit diese Unsere allergnädigste Willens-Meinung zu eines jeden Wissenschaftt komme / soll solches gehörig publiciret / in locis publicis, insonderheit bey den Zoll- Stetten affigiret / und von den Sängern jährlich einmahl abgelesen werden.

Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift / und bedrucktem Königlichem Inseigel. Gegeben zu Berlin / den 17. Martii 1739.

Sr. Wilhelm.



N. 135.

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. D. v. Bierck. F. W. v. Diebahn. Happe.

Kg 2973  
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi





# EDICT,

Doch keine

Gold- und silberne

## Sorten

abren/

## de Münzen

## Lebens - Strafe

werden sollen.

17ten Martii 1739.

Königl. Preuss. Hof- Buchdrucker.

